



Ausschussdrucksache 21(10)88-C
vom 5. Oktober 2026

Schriftliche Stellungnahme

der Einzelsachverständigen Prof. Dr. Simone Graeff-Hönninger

für die 35. Sitzung des Ausschusses für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat

Öffentliche Anhörung

zu dem Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung
des Konsumcannabisgesetzes – Nutzhanfliberalisierung

BT-Drucksache 21/2116

am Mittwoch, 14. Oktober 2026,
12:00 Uhr bis 14:00 Uhr

Stellungnahme zum Gesetzentwurf Nutzhanfliberalisierung (BT-Drs. 21/2116)

Deutscher Bundestag – Ausschuss für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat

Schriftliche Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung am 14.10.2026 zum Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Konsumcannabisgesetzes – Nutzhanfliberalisierung“, BT-Drucksache 21/2116 vom 07.10.2025

Prof. Dr. Simone Graeff-Hönninger, Einzelsachverständige · Institut für Kulturpflanzenwissenschaften, Lehrstuhl Pflanzenbau, Universität Hohenheim, Stuttgart

1. Zusammenfassung

Die Änderung **des Konsumcannabisgesetzes - Nutzhanfliberalisierung** ist ein wesentlicher Schritt zur Förderung des Nutzhanfanbaus in Deutschland und trägt zur Schaffung von mehr Rechtssicherheit und Betätigungsfeldern im Nutzhanfsektor bei. Der Antrag auf Gesetzesänderung trägt folgenden Punkten Rechnung:

- a) die sogenannte Missbrauchsklausel in § 1 Nummer 9 Buchstabe a des Konsumcannabisgesetzes wird gestrichen und die damit verbundene Rechtsunsicherheit beim Umgang mit Nutzhanf beseitigt.
- b) der Indoor-Anbau von Nutzhanf wird als neues Betätigungsfeld zugelassen
- c) der Grenzwert für THC für die Definition von Nutzhanf wird auf 1 % angehoben.

Der Gesetzentwurf beseitigt die drei Hemmnisse, die den Nutzhanfanbau in Deutschland seit Jahren einschränken.

1. **Missbrauchsklausel:** Ein Missbrauch von Nutzhanf zu Rauschzwecken ist nicht belegt. Die Klausel birgt Strafverfolgungsrisiken für Landwirte und Verarbeiter, schränkt die mögliche Verwertung der gesamten Pflanze ein und sollte daher entfallen.
2. **THC-Grenzwert auf 1 % anheben:** Der THC-Gehalt wird durch Witterung, Standort und Genotyp beeinflusst. Der Anbau unterliegt bislang bei Überschreitung des Grenzwertes dem Risiko der vollständigen Vernichtung des Ernteguts und stellt damit ein hohes ökonomisches Risiko für die Landwirte dar. Die 0,3-% THC-Grenze wirkt zudem als genetischer Flaschenhals im verfügbaren Sortenspektrum. Durch die Einschränkung wurden die Cannabidiol-(CBD-)Gehalte europäischer Sorten im Mittel auf 2,5 % reduziert, gegenüber 13,6 % bei Schweizer Sorten mit einem THC-Grenzwert von unter 1 %. Hinzu kommt ein möglicher Verlust agronomischer

Merkmale, die wirtschaftlich von Bedeutung sind, wie Ertrag, Vitalität, Krankheitsresistenz, Vegetationsdauer, Öl- und Fasergehalt.

3. **Indoor-Anbau zulassen:** Zahlreiche Chemotyp-III-Genetiken (CBD-dominant, THC-arm) eröffnen Landwirten im kontrollierten Anbau neue Absatzmärkte für Kosmetik, Extrakte und Pharma-Ausgangsstoffe. Die erste positive EFSA-Bewertung eines CBD-Novel-Food-Antrags im September 2026 stärkt diese Märkte.
4. **Kontrolle und Anzeige:** Die BLE-Überwachung bleibt am bewährten EU-Prüfverfahren ausgerichtet. Der Mehraufwand beträgt 10.250 Euro pro Jahr und ist als gering einzustufen.

2. Ausgangslage

Nutzhanf ist eine der vielseitigsten Ackerkulturen und eröffnet als sogenannte Multipurposepflanze vielfältige Nutzungsmöglichkeiten. Fasern und Schäben können in Dämm- und Baustoffen, Textilien, Papier und Biokompositen verwendet werden. Die Körner liefern Öl mit einem günstigen Omega-3/Omega-6-Verhältnis sowie pflanzliche Proteine. Blüten und Blätter können in Form von Tee, Geschmacks- und Duftstoffen (Terpene), Cannabinoiden (z.B. CBD, CBG etc.) in der Lebensmittel-, Kosmetik -und Pharmaindustrie genutzt werden.

Pflanzenbaulich ist Hanf ein wertvolles Fruchtfolgeglied. Der Anbau unterbricht Krankheits- und Unkrautzyklen und kommt weitgehend ohne Herbizide, Insektizide und Fungizide aus. Seine Wurzeln reichen bis drei Meter tief und hinterlassen eine gute Bodengare. Als schnell wachsende Pflanze bindet Nutzhanf während seines Wachstums große Mengen an CO₂ und trägt so zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen bei. Die späte Blüte liefert Pollen in der trachtarmen Zeit für Insekten. Für landwirtschaftliche Betriebe ist Hanf damit eine Diversifizierungs- und Einkommensquelle, deren Wert steigt, je mehr Teile der Pflanze legal vermarktet werden dürfen.

Allerdings werden die o.g. Potenziale von Nutzhanf bislang nicht ausgeschöpft. 2026 bauten nur noch 438 Betriebe auf 5.785 ha Nutzhanf an (BLE, 2026). Die Zahl der Anbauer hat sich gegenüber dem Jahr 2022 mehr als halbiert, während die Fläche um rund 5.800 ha schwankt. Hemmnisse sind die Rauschklausel, Aberkennungen bei Grenzwertüberschreitungen und der Verwaltungsaufwand bis zur Erntefreigabe.

Nach Ansicht des BMLEH sorgt die Missbrauchsklausel bei vielen Betrieben für Unsicherheit, da sie zur Strafbarkeit und zu Betriebsschließungen führen kann¹. Eine Abschaffung der Missbrauchsklausel könnte die Zunahme weiterer Hanfanbauflächen in Deutschland begünstigen. Im Zuge des wachsenden Bedarfs an nachhaltigen, klimaneutralen Produkten wie Baustoffen, Papier und Textilien wird Hanf künftig weiter an Bedeutung gewinnen, weshalb der Anbau gefördert werden muss. Es ist davon

auszugehen, dass die Schaffung von Rechtssicherheit für die anbauenden Betriebe auch in der Folge zur Etablierung der bislang nur zögerlich aufgebauten Strukturen und maschinellen Voraussetzungen für die Ernte und Verarbeitung der Pflanze führt. So gibt es zurzeit bundesweit nur sehr wenige Anlagen, die Faserstroh aus Hanf aufarbeiten. Im Bereich der Hanfölgewinnung gibt es meist nur kleine, spezialisierte Mühlen, die überwiegend Bio-Hanf aus der Region verarbeiten. Rechtssicherheit im Anbau würde auch in diesen Sektoren einen positiven Impuls für die erforderlichen Entwicklungen und Investitionen setzen.

3. Fachliche Bewertung

3.1 Pflanzenbauliche und züchterische Einschätzung zur Erhöhung des THC-Grenzwertes auf 1 %

Die THC-Bildung der Pflanze hängt nicht nur von der Genetik ab, sondern wird maßgeblich von Standort, Temperatur, Einstrahlung, Stressfaktoren (Wasser, Nährstoffe) und dem Erntezeitpunkt beeinflusst^{2 3}. Bei einem Grenzwert von 0,3 % kommt es daher im Anbau von Nutzhanf, auch bei zertifiziertem Saatgut, zu unverschuldeten Überschreitungen infolge der Einwirkung von Umwelt- und Stressfaktoren. Sie führen zur Aberkennung der Ernte und damit zum Totalverlust. Hieraus entsteht ein hohes wirtschaftliches Risiko für den landwirtschaftlichen Betrieb

Darüber hinaus führt der derzeitige THC-Grenzwert von 0,3 % zu einem genetischen Flaschenhals. In einer Studie von Kaminski et al. 2024 (Abb. 1) konnte gezeigt werden, dass europäisch registrierte Sorten im Mittel z.B. 2,5 % CBD, Schweizer Sorten unter dem 1-%-Grenzwert im Mittel 13,64 % CBD und US-Sorten im Mittel 12,7 % erzielten. Auffällig ist hierbei der große Unterschied im Stichprobenumfang und damit dem verfügbaren Sortenspektrum. Während in den USA rund 1240 Sorten zur Verfügung standen, konnten in der EU nur 31 Sorten mit einem nennenswerten CBD-Gehalt erfasst werden.

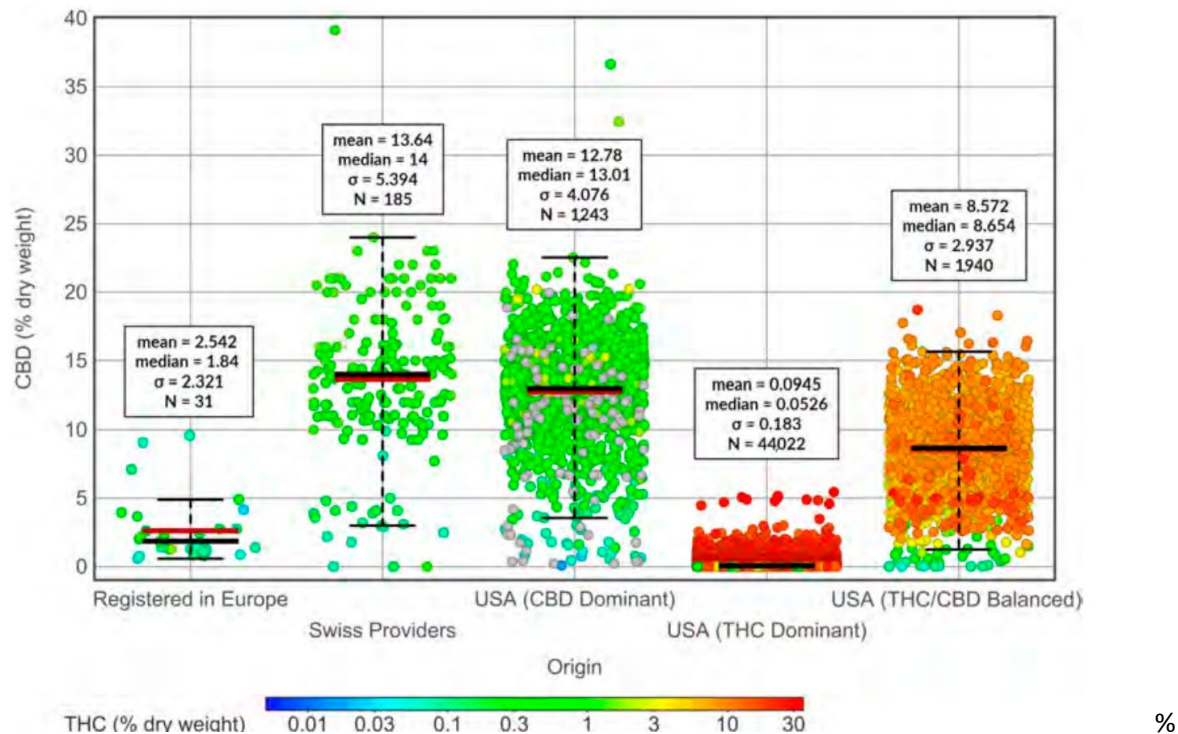


Abbildung 1: CBD-Gehalte (% Trockenmasse) von Cannabisgenetiken verschiedener Herkunft. Die Farbe codiert den THC-Gehalt. EU-Sorten (0,3 % THC): Mittel 2,54 % CBD (n = 31); Schweiz (1 % THC): 13,64 % CBD (n = 185), USA (1 % THC): 12,78 % CBD (n = 1243). Quelle: Kaminski et al. (2024).

Der Grenzwert von 0,3 % hat die Züchtung von Nutzhanf über Jahrzehnte hinweg auf eine schmale genetische Basis beschränkt. Die strengen THC-Vorgaben haben Hanfsorten hervorgebracht, die „nahezu THC(A)-frei“ sind. Eine enge Selektion führte zu Gründereffekten und genetischen Flaschenhälsen, durch die hochrelevante agronomische Merkmale wie Pathogenresistenz und Nährstoffeffizienz verloren gingen^[3]. Rechtliche Beschränkungen haben außerdem den Austausch von Zuchtmaterial und die Resistenzzüchtung, etwa gegen Echten Mehltau, gebremst⁴.

Dabei weist Hanf eine hohe genetische Diversität im weltweiten Genpool auf. Das Pangenom zeigt, dass vor allem die Cannabinoid-Synthasen unter starkem Selektionsdruck in bisherigen Züchtungsprogrammen stehen, während Gene für Wachstum und Pathogenabwehr kaum genutzt werden⁵. Der kommerzielle Genpool gilt als rund zehnfach enger als das vorhandene genetische Ausgangsmaterial, wodurch Einzelgen-Resistenzen anfälliger werden oder verloren gehen⁶.

Für Landwirte bedeutet dies, dass ihnen nur wenige, aber eng verwandte Sorten mit geringer Anpassung an Hitze und Trockenheit sowie mit einer geringen Anzahl an Resistenzen derzeit im Anbau zur Verfügung stehen. Ein Grenzwert von 1 % öffnet den Züchtungskorridor für Kreuzungen mit Chemotyp-III-Genetiken, für Resistenz- und

Klimaanpassung sowie für ertragreichere Faser- und Körnersorten. Der Abstand zu psychoaktiv relevanten Genetiken bleibt durch diese Anhebung nach wie vor groß und ermöglicht eine klare Differenzierung und Abgrenzung.

Der GAP-Wert von 0,3 % für Direktzahlungen (§ 11 Abs. 2 GAPDZV) bleibt dabei unberührt und folgt dem tschechischen Modell, das den GAP-Förderwert vom betäubungsmittelrechtlichen Grenzwert trennt.

3.2 THC-Grenzwerte im internationalen Vergleich

Mit der Anhebung des Grenzwertes auf 1 % zieht Deutschland mit Tschechien und der Schweiz gleich (Tabelle 1). Andere EU-Staaten liegen bei 0,3 %, andere bei 0,2 %.

Tabelle 1: Überblick über THC-Grenzwerte in verschiedenen EU-Ländern (Quelle: Wissenschaftliche Dienste des Bundestages, WD 5 - 3000 - 165/24 (28.11.2024), aktualisiert)⁷.

Land / Ebene	THC-Grenzwert	Rechtsgrundlage und Entwicklung
EU (GAP-Förderung)	0,3 %	Art. 4 Abs. 4 VO (EU) 2021/2115; AGRI-Ausschuss empfahl 07/2025 0,5 % und Einbeziehung der Blüten; REGI billigte 05/2026 GAP-Förderung für alle Pflanzenteile; Trilog offen
Tschechien	1 %	Gesetz Nr. 167/1998, geändert durch Gesetz Nr. 321/2024
Schweiz (Nicht-EU)	1 %	Betäubungsmittelrecht
Italien	Toleranz bis 0,6 %	Gesetz 242/2016; Blütenverbot 2025, Vorlagen an Corte costituzionale und EuGH
Frankreich	0,3 %	Blüten seit 2022 zulässig; aktuelle Diskussionen um Anhebung auf 1 %

Land / Ebene	THC-Grenzwert	Rechtsgrundlage und Entwicklung
Deutschland	0,3 %	§ 1 Nr. 9 KCanG; Entwurf: 1 %
DK, GR, IE, HR, LV, MT, CY	0,2 %	nationale Regelungen

3.3 Indoor-Anbau (Controlled Environment Agriculture, CEA)

Der Indoor-Anbau eröffnet Landwirten ein neues Wertschöpfungsfeld, insbesondere mit Chemotyp-III-Genetiken. Weltweit gibt es eine große Zahl von CBD-dominanten, THC-armen Genotypen^[2]. Unter kontrollierten Bedingungen lassen sich Ertrag und Cannabinoidprofil durch Licht, Klima und Nährstoffe gezielt steuern. Diese Steuerbarkeit und damit die Standardisierung sind im Freiland nicht erreichbar. Der Indoor-Anbau eröffnet Landwirten damit die Möglichkeit:

- Erzielung einer standardisierten Qualität sowie eine ganzjährige Produktion in drei bis vier Zyklen pro Jahr;
- Absatz in Kosmetik (CBD ist als kosmetischer Inhaltsstoff in der EU verkehrsfähig), in Extrakten und Isolaten, Terpenen und Aromen sowie in Ausgangsstoffen für Pharma und Nahrungsergänzungsmitteln;
- Erzeugung sogenannter Minorcannabinoide wie CBG, CBDV oder THCV mit eigenem Marktpotenzial und pharmazeutischer Relevanz;
- Zusätzliche Einkommen für Betriebe im ländlichen Raum, etwa in bestehenden Gewächshäusern, in CEA-Containern oder mithilfe von Abwärme aus Biogasanlagen.
- Mit dem KCanG und den damit legal gewordenen Beschaffungsmöglichkeiten für berauschendes Konsumcannabis wird ein Missbrauch von Nutzhanf aus dem Indoor-Anbau nicht attraktiv sein.

In einem weiteren Schritt ist zu berücksichtigen, dass der CBD-Markt in der EU gerade an Rechtssicherheit gewinnt. Lange blockierte die Einstufung von CBD als neuartiges Lebensmittel (VO (EU) 2015/2283) alle Zulassungen. Am 09.02.2026 legte die EFSA erstmals einen vorläufigen sicheren Aufnahmewert von 0,0275 mg/kg Körpergewicht pro Tag, rund 2 mg pro Tag, für CBD mit mindestens 98 % Reinheit fest. Am 21.09.2026 folgte die erste positive EFSA-Sicherheitsbewertung eines konkreten Novel-Food-Antrags. Die endgültige Entscheidung der Kommission und der Mitgliedstaaten steht als nächster Schritt an. Fachkreise sprechen von einem regulatorischen Präzedenzfall⁸. Ein Antrag des EIHA-Konsortiums ist in Bearbeitung, und erste Zulassungen für 2027/28 gelten als möglich. Parallel dazu hat die Kommission vorgeschlagen, ab der nächsten GAP die

gesamte Hanfpflanze, einschließlich der Blüten, als Agrarerzeugnis anzuerkennen. Die Abgrenzung zwischen Medizinal- und Konsumcannabis erfolgt anhand des THC-Grenzwerts.

3.4 Wirtschaftliche Perspektive

Die Missbrauchsklausel gilt derzeit als das größte rechtliche Investitionshemmnis. Nach der Rechtsprechung des BGH⁹ genügt die abstrakte Möglichkeit eines Missbrauchs, um Händler und Verarbeiter zu verfolgen. Dies führt zu Ermittlungsverfahren und Beschlagnahmen. Folgende Gründe sprechen für die Streichung der Klausel:

1. Für einen tatsächlichen Missbrauch von Nutzhanf zu Rauschzwecken gibt es keine Belege¹⁰.
2. Für eine minimale Wirkung von 15 mg THC müssten innerhalb einer Stunde rund 5 g Nutzhanf mit 0,3 % THC geraucht werden. Das entspricht etwa 16 Zigaretten. Für 7,5 g THC wären laut BvCW-Modellrechnung 2,5 kg nötig¹¹.
3. Erwachsene können Cannabis legal beziehen. Das AG Amberg sprach am 27.04.2026 einen Nutzhanfhändler mit dieser Begründung rechtskräftig frei.
4. Der EuGH stellte im Fall Kanavape (C-663/18, 19.11.2020)^[9] fest, dass aus der gesamten Hanfpflanze gewonnenes CBD kein Suchtstoff ist und der Warenverkehrsfreiheit unterliegt. Das Einheitsübereinkommen nimmt den gewerblichen Hanfanbau in Art. 28 Abs. 2 ausdrücklich aus.
5. Lebensmittel-, Tabak-, Kosmetik- und Futtermittelrecht sowie die Tabaksteuer sichern den Verbraucher- und Jugendschutz. Edibles zu Rauschzwecken bleiben verboten.

Der wirtschaftliche Schaden durch die Klausel ist erheblich. Banken, Versicherer und Zahlungsdienstleister behandeln Hanfunternehmen aufgrund der Rechtsunsicherheit restriktiv. Blüten und Blätter sind für Landwirte wirtschaftlich faktisch unverwertbar. Erst die Verwertung der gesamten Pflanze macht Hanf zu einer verlässlichen Einkommensquelle und gleicht den Wettbewerbsnachteil gegenüber Tschechien, der Schweiz und Frankreich aus.

4. Fazit

Die Streichung der Rauschklausel schafft Rechtssicherheit für die Verwertung der gesamten Pflanze. Der THC-Grenzwert von 1 % schützt Landwirte vor unverschuldeten Ernteverlusten und öffnet den genetischen Flaschenhals, den der Grenzwert von 0,3 % erzeugt hat. Der Indoor-Anbau erschließt mit Chemotyp-III-Genetiken neue Märkte in Kosmetik, Extrakten und Pharma, zu einem Zeitpunkt, an dem die EU den CBD-Markt regulatorisch öffnet.

Quellen:

¹ <https://www.landwirtschaft.de/tier-und-pflanze/pflanze/nutzpflanzen-allgemein/welches-potenzial-hat-hanf-als-nutzpflanze>

² Kaminski, K. P. et al. (2024): Opportunities, Challenges, and Scientific Progress in Hemp Crops. *Molecules* 29, 2397. doi:10.3390/molecules29102397

³ Wee, B. Y. et al. (2025): Same, yet different: towards understanding nutrient use in hemp- and drug-type Cannabis. *J. Exp. Bot.* 76, 94–108. doi:10.1093/jxb/erae362

⁴ Daundasekara, K. C. et al. (2026): Genetic Advances in Cannabis sativa L.: A Review of Recent Progress and Future Directions. *Plants* 15, 2088. doi:10.3390/plants15132088

⁵ Lynch, R. C. et al. (2025): Domesticated cannabinoid synthases amid a wild mosaic cannabis pangenome. *Nature* 643. doi:10.1038/s41586-025-09065-0

⁶ Agential Cannabis (2026): Cannabis Inherits Its Future, Part 1: The Genetic Legacy Loop, 24.06.2026

⁷ <https://www.bundestag.de/resource/blob/1042780/WD-5-165-24-pdf.pdf>

⁸ NutraIngredients (21.09.2026): [EFSA publishes first positive safety opinion on CBD](#); krautinvest (23.09.2026): [CBD und Novel Food](#)

⁹ BGH, Urteil vom 24.03.2021, 6 StR 240/20; EuGH, Urteil vom 19.11.2020, C-663/18 (Kanavape)

¹⁰ <https://dserver.bundestag.de/btd/21/021/2102116.pdf>

¹¹ <https://www.hanf-magazin.com/recht/rechtslage-deutschland/rauschklausel-industriehanf-modellrechnung-zahlen/>